

RWT *kompakt*

EU-Data Act – was Unternehmen
jetzt wissen müssen

Topthema auf Seite 3

Wir sehen die Welt mit den Augen eines Unternehmers.

Entdecken Sie unser ganzheitliches Beratungssystem:
www.rwt-gruppe.de

Seite 3

EU-Data Act – was Unternehmen jetzt wissen müssen

Seite 4

Gesellschafter-Geschäftsführerin ohne Mehrheit oder Sperrminorität ist abhängig beschäftigt

Seite 4

Nachträgliche Einkünfte aus früherer inländischer Betriebsstätte sind beschränkt steuerpflichtig

Seite 4

Freistellungsbescheinigung für Bauleistungen: Neue Bearbeitung über ELFE-Verfahren

Seite 5

GoBD-konforme Archivierung: Software allein genügt nicht

Seite 5

Keine Verlustnutzung in 2022 bei PV-Anlagen? Finanzgericht sieht rückwirkende Steuerfreistellung als zulässig an

Seite 6

Umzug allein wegen eines Arbeitszimmers nicht als Werbungskosten absetzbar

Seite 6

GmbH-Anteile im Zugewinnausgleich: Rückabwicklung bei Irrtum über Steuerfolgen möglich

Seite 6

Verkauf von Luxus-Wohnmobil bleibt steuerfrei – trotz kurzer Haltedauer

Seite 7

Grundstücksregelungen in der Einkommensteuer: Was sich ändern soll

EU-Data Act – was Unternehmen jetzt wissen müssen

Seit dem 11. Januar 2024 ist der Data Act (Verordnung (EU) 2023/2854) in Kraft. Seit dem 12. September 2025 gelten viele seiner Regelungen unmittelbar für Unternehmen in der EU.

Ziele der Verordnung

Die Verordnung verfolgt mehrere Ziele: Sie soll die Nutzung industrieller und nicht-personenbezogener Daten („Industriedaten“) fördern, die bislang häufig ungenutzt bleiben. Gleichzeitig stärkt sie die Rechte von Nutzern vernetzter Produkte und Dienste, etwa IoT-Geräten, im Hinblick auf den Zugang zu den dabei entstehenden Daten. Zudem schafft sie faire und transparente Rahmenbedingungen für Verträge über die Nutzung und Weitergabe von Daten und stellt sicher, dass Geschäftsgeheimnisse geschützt und das Datenschutzniveau der DSGVO gewahrt bleiben.

Wer ist betroffen?

Der Data Act gilt insbesondere für Hersteller vernetzter Produkte wie Maschinen, Fahrzeuge oder smarte Haushaltsgeräte sowie für Anbieter verbundener Dienste, zum Beispiel Apps oder Software, die mit diesen Produkten gekoppelt sind. Daneben erfasst er Anbieter von Datenverarbeitungsdiensten wie Cloud-, Edge- oder Hosting-Services. Betroffen sind außerdem die Nutzer dieser Produkte und Dienste – sowohl Unternehmen als auch Verbraucher.

Auch nicht-europäische Unternehmen fallen unter die Verordnung, sofern ihre Produkte oder Dienste in der EU angeboten werden oder Daten erzeugen, die in der EU genutzt werden („Marktortprinzip“). Ausnahmen bestehen lediglich für Klein- und Kleinstunternehmen (unter 50 Mitarbeitenden und bestimmten Umsatz-/ Bilanzgrenzen), soweit sie nicht Teil eines größeren Konzerns sind.

Wesentliche Rechte und Pflichten

Ein Kernstück des Data Act ist das Recht der Nutzer auf Datenzugang: Sie haben Anspruch auf unentgeltlichen Zugriff auf die Daten, die bei der Nutzung eines Produkts oder Dienstes entstehen, gegebenenfalls auch in Echtzeit oder kontinuierlich. Hersteller und Anbieter müssen dafür sorgen, dass die technischen und organisatorischen Voraussetzungen für diesen Zugang geschaffen werden.

Bereits beim Vertragsschluss – etwa beim Kauf eines IoT-Geräts oder beim Abschluss eines Servicevertrags – müssen Nutzer umfassend über ihre Rechte informiert werden. Offenzulegen ist insbesondere, welche Daten durch das Produkt oder den Dienst entstehen, in welchem Umfang und Format sie bereitgestellt werden, wie der Zugang technisch funktioniert (einschließlich Schnittstellen) und ob er kontinuierlich oder in regelmäßigen Intervallen erfolgt. Zudem ist darauf hinzuweisen, dass der Nutzer berechtigt ist, Dritte mit dem Zugang zu beauftragen, etwa Wartungsunternehmen oder App-Anbieter. Während der Eigennutz kostenfrei sein muss, darf für die Weitergabe an Dritte eine angemessene Vergütung verlangt werden. Schließlich ist zu regeln, wie Geschäftsgeheimnisse geschützt werden, ohne den Datenzugang zu unterlaufen, und dass personenbezogene Daten ausschließlich im Einklang mit der DSGVO verarbeitet werden dürfen.

Wichtig ist: Ohne eine entsprechende Vertragsgestaltung ist eine Nutzung der Daten durch den Hersteller oder Anbieter selbst nicht zulässig. Erst, wenn die Rechte der Nutzer transparent geregelt und vertraglich abgesichert sind, dürfen Hersteller und Anbieter die im Betrieb der Produkte oder Dienste anfallenden Daten verwenden.

...

Zur ausführlichen Online-Version:

[Klicken Sie hier](#)

Gesellschafter-Geschäftsführerin ohne Mehrheit oder Sperrminorität ist abhängig beschäftigt

Eine Gesellschafter-Geschäftsführerin, die zugleich Geschäftsführerin einer an dieser Gesellschaft beteiligten weiteren Gesellschaft ist, und in beiden Gesellschaften weder über die Mehrheit der Stimmanteile noch eine umfassende Sperrminorität verfügt, ist abhängig beschäftigt und damit beitragspflichtig in der Sozialversicherung.

Ausführliche Online-Version:

Klicken Sie [hier](#)

Nachträgliche Einkünfte aus früherer inländischer Betriebsstätte sind beschränkt steuerpflichtig

Die Vorschrift des § 49 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a Einkommensteuergesetz erfasst nach Auffassung des Finanzgerichts Baden-Württemberg auch nachträgliche Einkünfte aus Gewerbebetrieb.

Ausführliche Online-Version:

Klicken Sie [hier](#)

Freistellungsbescheinigung für Bauleistungen: Neue Bearbeitung über ELFE-Verfahren

Das Finanzministerium Mecklenburg-Vorpommern hat auf Folgendes hingewiesen: Seit dem 6. August 2025 können Freistellungsbescheinigungen für Bauleistungen nach § 48b Einkommensteuergesetz nicht mehr sofort ausgestellt und direkt an Antragstellende übergeben werden.

Ausführliche Online-Version:

Klicken Sie [hier](#)



GoBD-konforme Archivierung: Software allein genügt nicht

Software allein reicht nicht: GoBD-konforme Archivierung braucht funktionierende Prozesse.

Viele Unternehmen verlassen sich bei der Archivierung auf die Behauptung, eine Software sei „**GoBD-konform**“. Doch technologische Lösungen allein genügen nicht: Entscheidend ist der gesamte Archivierungsprozess im Unternehmen – vom ersetzenden Scannen über E-Rechnung bis zur Workflow-Steuerung und späteren Prüfung.

Die GoBD (Grundsätze zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff) verlangen, dass Unterlagen **vollständig, richtig, zeitgerecht, unveränderbar und nachvollziehbar** aufbewahrt werden. Der Prüfungsstandard **IDW RS FAIT 3**

konkretisiert, wie ein Unternehmen seine Prozesse und Systeme daraufhin prüfen lassen kann – und zwar nicht nur die eingesetzte Software, sondern die Verfahren, das Interne Kontrollsystem, die Dokumentation und die Nachweise der Durchführung im Ablauf selbst.

Beispiele wie das ersetzende Scannen von Papierbelegen, Workflow-Freigaben klassischer oder digitaler Belege oder elektronische Rechnungen zeigen: Nur wenn intern festgelegt ist, wie Belege erfasst, freigegeben und archiviert werden – mit Verfahrensdokumentation, sicheren Schnittstellen und lückenlosen Protokollen – entsteht GoBD-Konformität.

Die Bestätigung der GoBD-Konformität bietet Unternehmen Sicherheit bei Betriebsprüfungen, Geschäftspartnern und internen wie externen Audits.

...

Zur ausführlichen Online-Version:
[Klicken Sie hier](#)

Keine Verlustnutzung in 2022 bei PV-Anlagen? Finanzgericht sieht rückwirkende Steuerfreistellung als zulässig an

Mit § 3 Nr. 72 Einkommensteuergesetz (EStG) wurde rückwirkend zum 1. Januar 2022 eine Steuerbefreiung für die meisten kleinen Photovoltaikanlagen (PV-Anlagen) eingeführt. Das Problem: Wenn in 2022 Verluste entstanden sind, sollen diese nicht zu berücksichtigen sein. Doch ist die rückwirkende Einführung der Norm überhaupt verfassungsgemäß? Damit hat sich nun das Finanzgericht Düsseldorf beschäftigt.

Sachverhalt

Eheleute legten gegen ihren Einkommensteuerbescheid 2022 Einspruch ein. Sie machten geltend, negative Einkünfte aus dem Betrieb einer PV-Anlage in Höhe von 2.902,32 Euro seien zu Unrecht nicht berücksichtigt worden. Die Anlage wurde im Dezember 2022 an das Stromnetz angeschlossen und werde seitdem mit Gewinnerzielungsabsicht betrieben.

Im Regierungsentwurf zum Jahressteuergesetz 2022 war eine Steuerbefreiung jedoch erst ab dem 1. Januar 2023 vorgesehen. Erst mit der Beschlussempfehlung des Finanzausschusses vom 30. November 2022 wurde die Befreiung auf den 1. Januar 2022 vorgezogen. Es liege eine rückwirkende, belastende Rechtsänderung vor, da den Betreibern dadurch die im Anschaffungsjahr 2022 fest eingeplante Steuererminderung aus der Sonderabschreibung nachträglich „genommen“ werde und sie eine echte Liquiditätsbelastung erführen. Die Rückwirkung ist nicht gerechtfertigt.

Da das Finanzamt diese Sichtweise nicht teilte, erhoben die Eheleute Klage. Doch auch vor dem Finanzgericht Düsseldorf waren sie nicht erfolgreich.

...

Zur ausführlichen Online-Version:
[Klicken Sie hier](#)

Umzug allein wegen eines Arbeitszimmers nicht als Werbungskosten absetzbar

Steuerpflichtige können die Kosten für einen Umzug, der vor allem erfolgt, weil die Wohnung im Gegensatz zur alten Wohnung ein häusliches Arbeitszimmer enthält, nur als Werbungskosten absetzen, wenn weitere (objektive) Voraussetzungen für einen beruflich veranlassten Umzug vorliegen.

Ausführliche Online-Version:

Klicken Sie [hier](#)

GmbH-Anteile im Zugewinn-ausgleich: Rückabwicklung bei Irrtum über Steuerfolgen möglich

Der Bundesfinanzhof hat entschieden, dass die Übertragung von GmbH-Anteilen im Rahmen eines Zugewinnausgleichs unter Ehegatten grundsätzlich einen steuerpflichtigen Veräußerungsvorgang nach § 17 des Einkommensteuergesetzes darstellt.

Ausführliche Online-Version:

Klicken Sie [hier](#)

Verkauf von Luxus-Wohnmobil bleibt steuerfrei – trotz kurzer Haltedauer

Private Veräußerungsgewinne aus Gegenständen des täglichen Gebrauchs unterliegen auch dann nicht der Spekulationsbesteuerung nach § 23 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 des Einkommensteuergesetzes, wenn der Zeitraum zwischen Anschaffung und Veräußerung nicht mehr als ein Jahr beträgt.

Ausführliche Online-Version:

Klicken Sie [hier](#)



Grundstücksregelungen in der Einkommensteuer: Was sich ändern soll

Das Bundesfinanzministerium hat einen Referentenentwurf mit diesem Titel veröffentlicht: „Siebte Verordnung zur Änderung steuerlicher Verordnungen“. Aus dem 50 Seiten umfassenden Entwurf werden drei Aspekte für Grundstücke vorgestellt. Es handelt sich um eigenbetrieblich genutzte Grundstücke von untergeordnetem Wert, die Kaufpreisaufteilung und den Nachweis einer kürzeren Nutzungsdauer. Folgende Neuerungen sind geplant:

1. Eigenbetrieblich genutzte Grundstücke von untergeordnetem Wert

Eigenbetrieblich genutzte Grundstücksteile brauchen nicht als Betriebsvermögen behandelt zu werden, wenn ihre Größe nicht mehr als 30 Quadratmeter oder ihr Wert nicht mehr als 40.000 Euro beträgt. In diesem Fall dürfen Aufwendungen, die mit dem Grundstücksteil im Zusammenhang stehen, nicht abgezogen werden.

2. Kaufpreisaufteilung

Wurde für ein bebautes Grundstück ein Gesamtkaufpreis gezahlt, ist der Kaufpreis zur Ermittlung der Be-

messungsgrundlage für die Abschreibung des Gebäudes aufzuteilen. Streitanfällig ist oft die Aufteilungsmethode. Hier soll nun der neue § 9b EStDV für „Klarheit“ sorgen. Danach soll für die Schätzung des Werts des Grund und Bodens sowie des Gebäudeanteils die Immobilienwertermittlungsverordnung einschließlich ihrer Vorgaben zur Wahl des Wertermittlungsverfahrens heranzuziehen sein.

3. Kürzere Nutzungsdauer

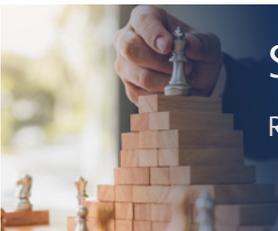
Ist die tatsächliche Nutzungsdauer kürzer als die in § 7 Abs. 4 S. 1 EStG typisierten Prozentsätze, kann die Abschreibung nach der kürzeren tatsächlichen Nutzungsdauer vorgenommen werden. Durch § 11c Abs. 1a EStDV soll nun festgelegt werden, dass der Nachweis einer kürzeren Nutzungsdauer durch ein Gutachten zu erbringen ist.

Über diese Thematik und weitere Steueränderungen informieren wir Sie im Webinar „Steuer-Update Herbst 2025“ am 15. Oktober 2025.

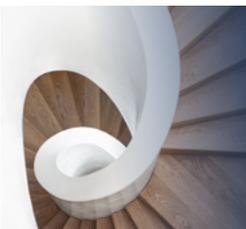
...

Zur ausführlichen Online-Version:

Klicken Sie [hier](#)



Steuer-Update Herbst 2025
RWT-Webinar am 15. Oktober 2025 · [Mehr erfahren](#)



Umsatzsteuer-Trends 2025: Was Sie wissen müssen
RWT-Webinar am 4. und 5. November 2025 · [Mehr erfahren](#)

besser beraten

Die RWT zählt zu den großen Prüfungs- und Beratungsunternehmen in Deutschland mit rund 350 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern an drei Standorten im Südwesten: Reutlingen, Stuttgart und Albstadt.

Jeder Kunde profitiert von einem persönlichen Ansprechpartner und vom umfassenden Kompetenznetzwerk aller RWT-Bereiche: Wirtschaftsprüfung, Steuerberatung, Anwaltskanzlei, Unternehmensberatung, Personalberatung und IT Consulting.

Wir sind weltweit vernetzt mit Crowe Global, einem der Top 10-Prüfungs- und Beratungsnetzwerke.

Standorte

Reutlingen

Charlottenstraße 45 - 51
72764 Reutlingen
+49 7121 489-0

Stuttgart

Olgastraße 86
70180 Stuttgart
+49 711 319400-00

Albstadt

Schmiechastraße 72
72458 Albstadt
+49 7431 1326-0

rwt@rwt-gruppe.de · www.rwt-gruppe.de

Herausgeber: RWT Reutlinger Wirtschaftstreuhand GmbH · Charlottenstraße 45-51 · 72764 Reutlingen

Haftungsausschluss: RWTkompakt bietet lediglich allgemeine Informationen. Wir übernehmen keine Gewähr für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit der Informationen. In keinem Fall sind diese geeignet, eine kompetente Beratung im Einzelfall zu ersetzen. Hierfür steht Ihnen die RWT gerne zur Verfügung. RWTkompakt unterliegt urheberrechtlichem Schutz. Eine Speicherung zu eigenen privaten Zwecken oder die Weiterleitung zu privaten Zwecken (nur in vollständiger Form) ist gestattet. Kommerzielle Verwertungsarten, insbesondere der Abdruck in anderen Newslettern oder die Veröffentlichung auf Websites, bedürfen der Zustimmung der RWT.